

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

Datenschutz und Versicherungsrecht

DSGVO-Urteil stärkt Auskunfts- rechte der Versicherten

Von Cäsar Czeremuga, LL.M. und Peer Hendrik J. Deckers

Datenschutz und Versicherungsrecht

Brisanter Einblick in die Akten:

DSGVO-Urteil stärkt Auskunftsrechte der Versicherten

Ein aktuelles Urteil lässt Versicherte aufhorchen: Das OLG Köln verpflichtete einen Versicherer, dem Versicherten alle auf seine Person bezogenen Dokumente preiszugeben – darunter zum Beispiel auch Telefonnotizen und interne Vermerke des Versicherers zum Versicherten. Das OLG Köln stützt dieses weite Auskunftsrecht des Versicherten auf die noch junge EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Welche Folgen hat das Urteil für Versicherte? Und ist das Urteil auf die Industrieversicherung übertragbar? Welche Einwendungen sind vom Versicherer gegen seine Auskunftspflicht zu erwarten? Diesen Fragen widmet sich der nachfolgende Beitrag.

1. OLG Köln: Versicherte haben umfassenden Auskunftsanspruch

Das OLG Köln verurteilte einen Versicherer mit Entscheidung vom 26. Juli 2019¹, dem Versicherten Auskunft zu sämtlichen diesen betreffenden personenbezogenen Daten zu erteilen.

1.1 Sachverhalt

Gegenstand des Rechtsstreits waren versicherungsrechtliche Leistungsansprüche des klagenden Versicherten gegen den beklagten Versicherer aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Neben der Leistung aus dem Versicherungsvertrag begehrte der Versicherte vom Versicherer Auskunft über sämtliche seitens des Versicherers erhobenen personenbezogenen Daten des Versicherungsnehmers. Insbesondere ging es dem

¹ Az. 20 U 75/18

Versicherten hierbei um Gesprächsnotizen und Telefonvermerke.

Dies verweigerte der Versicherer unter anderem mit der Begründung, dass es dem Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten sei, neben der elektronischen Stammakte des Versicherungsnehmers umfangreiche Datenbestände zu durchsuchen.

1.2 Entscheidung

Das OLG Köln verurteilte den Versicherer jedoch antragsgemäß zu einer umfassenden Auskunft zu sämtlichen den Kläger betreffenden personenbe-

Der Versicherer muss alle Daten mit Bezug zum Versicherten aushändigen.

zogenen Daten, insbesondere auch Gesprächsnotizen und Telefonvermerken.

Die Auskunft darf sich nach der Rechtsprechung des OLG Köln

nicht nur auf leicht ermittelbare Daten aus der elektronischen Stammakte beschränken.

2. Folgen des Urteils

Das Urteil des OLG Köln hat insbesondere in streitigen Fällen Auswirkungen auf die Schadenregulierung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Natürliche Personen als Versicherungsnehmer oder Versicherte erhalten ein theoretisch wichtiges zusätzliches Auskunftsrecht im Streitfall. Ob auch Unternehmen als Versicherungsnehmer profitieren, ist fraglich.

2.1 Gestärkte Rechte für natürliche Personen als Versicherungsnehmer oder Versicherte

Auch wenn sich die Ausführungen des OLG Köln in der vorgenannten Entscheidung auf elektronisch gespeicherte Daten beschränken, ist der Auskunftsanspruch des Versicherungsnehmers nicht auf elektronisch gespeicherte Daten begrenzt. Natürliche Personen als Versicherungsnehmer oder Versicherte haben gegen den Versicherer Anspruch auf Auskunft über sämtliche ihre Person betreffende Daten – also auch manuell erfasste Daten (Art. 2 Abs. 1 DSGVO). Voraussetzung ist lediglich, dass die Datensammlung gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Kriterien zugänglich ist (Art 4. Nr. 6 DSGVO).

Ein gleichartiger Aufbau bestimmter Kriterien liegt bereits vor, wenn versicherungsrechtliche Dokumente beispielsweise nach dem Namen des Versicherungsnehmers und dessen Versicherungsnummer geordnet sind². Der Auskunftsanspruch kann sich ggf. auch auf einzelne Notizen erstrecken, die (absichtlich oder versehentlich) nicht formal zur Schadensakte genommen wurden – beispielsweise einen internen Vermerk des Sachbearbeiters über die Gründe der Deckungsablehnung, ein interner Vermerk über die Abstimmung der Deckungsablehnung mit dem zuständigen Kontrollgremium oder gar eine rechtli-

² BeckOK DatenschutzR/Schild, 29. Ed. 1.2.2019, DS-GVO Art. 4 Rn. 83-85

che Stellungnahme externer Anwälte des Versicherers zum Bestehen und zur Durchsetzbarkeit von Versicherungsansprüchen.

Einblicke in die Schadensakte des Versicherers, insbesondere in Vermerke über die Gründe einer Deckungsablehnung oder Stellungnahmen externer Anwälte können bereits vorprozessual entscheidende Vorteile bezüglich eines eventuellen Rechtsstreits im Deckungsverhältnis gegenüber dem Versicherer liefern.

2.2 Ist das Urteil auf die Industrieversicherung übertragbar?

Angesichts dieses umfassenden Auskunftsanspruchs stellt sich die Frage, ob neben natürlichen Personen auch juristische Personen und deren Organe einen entsprechenden Schutz genießen. Wäre dies der Fall, dann erhielten auch Unternehmen als Versicherungsnehmer erweiterte Auskunftsrechte gegenüber dem Versicherer.

2.2.1 DSGVO schützt ausschließlich natürliche Personen

Im Vergleich zu den Regelungskonzepten anderer europäischer Länder wurden juristische Personen dem Wortlaut nach nicht ausdrücklich in den Schutzzumfang der DSGVO einbezogen.

Der Erwägungsgrund 14 Satz 2 der DSGVO schließt eine Anwendung sogar ausdrücklich für juristische Personen aus:

„Diese Verordnung gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen und insbesondere als juristische Person gegründeter Unternehmen, (...)“

2.2.2 Natürliche Personen hinter juristischen Personen geschützt

Der EuGH hat bislang eine Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen beim Grundrecht auf Datenschutz nur dann angenommen, sofern der Name des Unternehmens jeweils auch natürliche Personen bestimmte. Auch bezieht der EuGH wirtschaftliche Daten wie Einkommen oder Vermögen der hinter dem Unternehmen stehenden natürlichen Person ein³.

Vom Schutz der DSGVO erfasst werden daneben auch die Funktionsträger und Organmitglieder von juristischen Personen. Sobald also Daten von juristischen Personen Rückschlüsse auf natürliche Personen zulassen, greift das Datenschutzrecht. Insbesondere in der D&O-Versicherung kommt dem praktische Relevanz im Versicherungsfall zu: Ein von seinem ehemaligen Unternehmen in Regress genommener Manager hat gegen den D&O-Versicherer einen Anspruch auf Auskunft über sämtliche seine Person betreffenden Daten aus der ihm persönlich zugeordneten Schadensakte.

³ vgl. Heißl, EuR 2017, 561, 563f.; EuGH, Urteil vom 09.11.2010 - C-92, 93/0

Entsprechendes gilt für die Versicherungseinkäufer des Versicherungsnehmers. Die Tatsache, dass der Versicherungseinkäufer ein Gespräch mit dem Versicherer geführt und Angaben gegenüber dem Versicherer getätigt hat, weisen genauso wie Ort, Datum und Dauer des Gesprächs einen persönlichen Bezug zum Einkäufer auf und sind daher vom Schutzbereich der DSGVO erfasst (vgl. EuGH, Urteil vom 30. Mai 2013 – C-342/12).

3. Grenzen des Auskunftsanspruchs

Der Versicherer könnte dem Auskunftsanspruch des Versicherungsnehmers verschiedene Einwendungen entgegenhalten, um seine Pflicht zur Herausgabe von Daten zu beschränken.

3.1 Geheimhaltungsinteresse des Versicherers?

Standardmäßig wird der Versicherer den Schutz von Geschäftsgeheimnissen anführen, um dem Versicherungsnehmer keine umfassende Auskunft erteilen zu müssen.

Dem hat das OLG Köln jedoch im Grundsatz eine Absage mit der Begründung erteilt, dass der Versicherer grundsätzlich kein Geheimhaltungsinteresse an seitens des Versicherungsnehmers zur Verfügung gestellten Daten haben könne:

„Die Beklagte kann sich demgegenüber auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass ein entsprechend weit gefasster Datenbegriff ihre Geschäftsgeheimnisse verletzen würde (...), weil Angaben,

die der Kläger selbst gegenüber seiner Versicherung gemacht hat, diesem gegenüber nicht schutzbedürftig und damit auch nicht ihr Geschäftsgeheimnis sein können.“

Unberücksichtigt lässt das OLG Köln dabei jedoch Folgendes: Grundsätzlich umfasst der Auskunftsanspruch zwar sämtliche, den Versicherungsnehmer betreffende, personenbezogenen Daten. Fraglich ist jedoch, ob das Auskunftsrecht gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse auch dann überwiegt, wenn der Versicherungsnehmer die betreffenden Daten dem Versicherer nicht selbst zur Verfügung gestellt hat. Dies wird insbesondere im Hinblick auf seitens des Versicherers eingeholte rechtliche Stellungnahmen, Erkenntnisse aus Ermittlungsakten von Strafverfolgungsbehörden sowie Angaben seitens ggf. geschädigter Dritter etc. der Fall sein.

Personenbezogene Daten des Versicherten unterliegen nicht dem Geheimhaltungsinteresse des Versicherers.

3.2 Rechte Dritter betroffen?

Der Versicherer könnte eine umfassende Auskunft mit dem Hinweis auf entgegenstehende Rechte und Interessen Dritter verweigern. Dem hat das OLG Köln jedoch eine Absage erteilt: Der Auskunftsanspruch bleibt von Rechten Dritter unberührt. Der Versicherer hat sicherzustellen, dass bei der Auskunft die Rechte Dritter gewahrt bleiben:

„Es ist auch insoweit selbstverständlich Sache der Beklagten, diese Verpflichtung im Einklang mit der Rechtsordnung und insbesondere den Regelungen der DSGVO zu erfüllen und den sich daraus ergebenden datenschutzrechtlichen Belangen Dritter zu erteilen.“

Dies bedeutet, dass der Versicherer verpflichtet ist, sämtliche Daten vor Erteilung der Auskunft auf deren Relevanz für außenstehende Dritte zu überprüfen und im Einzelfall dafür Sorge zu tragen, dass Rechte Dritter gewahrt bleiben, z.B. durch das Schwärzen von Textpassagen.

3.3 Unzumutbarer Aufwand?

Zudem könnte der Versicherer einwenden, dass eine umfassende Auskunft aufgrund des damit verbundenen Aufwands unzumutbar sei. Auch diesem Einwand hat das OLG Köln in der vorgeannten Entscheidung unter Verweis auf die Verpflichtung des Versicherers zu einer ordnungsgemäßen elektronischen Datenarchivierung eine Absage erteilt:

„Soweit die Beklagte meint, es sei für Großunternehmen, die wie sie einen umfangreichen Datenbestand verwalten würden, mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen wirtschaftlich unmöglich, Dateien auf personenbezogene Daten zu durchsuchen und zu sichern, verfängt dies nicht. Es ist Sache der Beklagten, die sich der elektronischen Datenverarbeitung bedient, diese im Einklang mit der Rechtsordnung zu organisieren (...).“

3.4 Praktische Grenzen des Auskunftsanspruchs

Von größter praktischer Relevanz ist jedoch ein Aspekt, den das OLG Köln in seiner Entscheidung unberücksichtigt gelassen hat: die praktische Nachprüfbarkeit der Vollständigkeit der erteilten Auskünfte. Erfahrungsgemäß ist nicht damit zu rechnen, dass der Vorstand des Versicherers die Vollständigkeit der erteilten Auskunft an Eides statt zu versichern hat. Genauso wenig ist damit zu rechnen, dass ein Gericht Durchsuchungsmaßnahmen der Server oder der Geschäftsräume des Versicherers zur Überprüfung der Vollständigkeit der erteilten Auskunft anordnen wird.

Der Versicherungsnehmer wird zudem nicht in der Lage sein, darzulegen, geschweige denn unter Beweis zu stellen, dass beispielsweise neben der elektronischen Stammakte, dezentral in Papierform festgehaltene Gesprächsvermerke oder Telefonnotizen im Büro des jeweiligen Versicherungsvermittlers vorhanden sind, welche nicht zur Stammakte gelangten.

Die Durchsetzung des Auskunftsanspruchs kann in der Praxis schwierig und schwer nachprüfbar sein.

Anders sieht dies jedoch im Hinblick auf (interne) Aktenvermerke bezüglich der Gründe einer Deckungsablehnung aus. Soweit der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer die Deckung verweigert, spricht jedenfalls einiges dafür,

dass eine Entscheidungsfindung innerhalb der Organisation des Versicherers stattgefunden hat und diese hinreichend dokumentiert wurde. Auch soweit sich vorprozessual eine Rechtsanwaltskanzlei für den Versicherer bestellt und gegenüber dem Versicherungsnehmer nach außen hin aufgetreten ist, spricht einiges dafür, dass schriftliche Abstimmungen zwischen dem Versicherer und den von ihm beauftragten Rechtsanwälten stattgefunden haben und diese entsprechend dokumentiert und zur Schadensakte genommen wurden.

4. Fazit

Das OLG Köln stärkt mit seinem Urteil die Rechte von Versicherten und Versicherungsnehmern gegenüber ihren Versicherern. Insbesondere in streitigen Deckungauseinandersetzungen kann das datenschutzrechtliche Auskunftsverlangen ein interessantes zusätzliches Instrument darstellen, um an Informationen aus der Sphäre des Versicherers zu gelangen, die die Argumentation des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten stützen.

Für die Industrieversicherung hat das Urteil nur mittelbar Relevanz, da Unternehmen keine Datenschutzrechte aus der DSGVO genießen. In Einzelfällen, wenn beispielsweise in Deckungauseinandersetzungen in der D&O-Versicherung beim Versicherer Daten zu namentlich benannten natürlichen Personen wie Organmitgliedern vorliegen, können diese Personen jedoch ebenfalls von

der Rechtsprechung profitieren. Inwieweit der Versicherer dann jedoch tatsächlich umfassend Auskunft erteilt, ist in der Praxis für den Versicherungsnehmer bzw. Versicherten kaum überprüfbar.

Diesen Beitrag veröffentlichte die Zeitschrift *Die Versicherungspraxis* in ihrer Ausgabe 10/2019.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Autoren gern zur Verfügung:



Cäsar Czeremuga, LL.M.
Rechtsanwalt

WILHELM Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 19
caesar.czeremuga@wilhelm-
rae.de



Peer Hendrik J. Deckers
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bank- und Kapi-
talmarktrecht

WILHELM Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 14
hendrik.deckers@wilhelm-
rae.de

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

Über uns:

Die Sozietät Wilhelm ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen und deren Entscheidungsträgern in kritischen Situationen – vom Großschaden über die persönliche Inanspruchnahme bis hin zum Compliance-Verstoß im Unternehmen. Sechzehn Berufsträger an zwei Standorten (Düsseldorf und Berlin) vereinen hierfür Expertise aus den Bereichen Versicherung, Haftung, Wirtschaftsstrafrecht und Gesellschaftsrecht. Weltweit kooperiert die Sozietät mit Kanzleien unter anderem in Chicago, New York, London, Paris, Rom, Warschau und Brüssel. Mit seinen internationalen Kooperationspartnern bietet Wilhelm die Expertise zur Lösung grenzüberschreitender Haftungs- und Deckungsstreitigkeiten, M&A-Transaktionen sowie internationaler Großprojekte.

WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Düsseldorf:

Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211.68 77 46-0
Telefax: + 49 (0)211.68 77 46-20

info@wilhelm-rae.de

Berlin:

Fasanenstraße 65
10719 Berlin

+ 49 (0)30.81 72 732-0
+ 49 (0)30.81 72 732-0

berlin@wilhelm-rae.de

